

Verordnung über das freiwillige Tierschutzkennzeichnungssystem¹⁾

Gemäß den Abschnitten 17 Absatz 1, 20 Absatz 1, 21 Absatz 1, 22, 23, 37 Absatz 1, 50, 51, 59a und 60 Absatz 3 des Lebensmittelgesetzes, vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1033 vom 5. Juli 2023, und durch Genehmigung nach Abschnitt 7 Nummer 3 der Verordnung Nr. 1721 vom 30. November 2020 über die Aufgaben und Befugnisse der dänischen Veterinär- und Lebensmittelverwaltung wird Folgendes festgelegt:

Kapitel 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1. Die Verordnung enthält Vorschriften über den Tierschutz, die Herstellung und Kennzeichnung von Milch und Milcherzeugnissen, frischem Fleisch und Hackfleisch sowie Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen der in den Anhängen 1 bis 3 genannten Tierarten, die im Rahmen des freiwilligen Tierschutzkennzeichnungssystems (Tierschutzlabel) in Verkehr gebracht werden, und enthält Kontrollvorschriften in den Unternehmen, die für das Tierschutzlabel registriert sind.

Abschnitt 2. In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) Besatzdichte: Das Gesamtlebensgewicht der Hühner, die gleichzeitig in einem Haus pro m² verwendbare Fläche vorhanden sind.
- 2) Bestand: Tiere in einem Betrieb, die derselben Art angehören, für denselben Zweck verwendet werden und denselben Betreiber haben.
- 3) CHR (Zentrales Viehregister): Das Zentrale Viehregister
- 4) Selbstüberwachung Ein System, das von der für den Bestand oder das Unternehmen zuständigen Person verwendet wird, um die Einhaltung der Anforderungen an den Tierschutz und gegebenenfalls in Bezug auf Segregation und Rückverfolgbarkeit kontinuierlich sicherzustellen.
- 5) Selbstüberwachungsprogramm: Eine schriftliche Beschreibung der Selbstüberwachung des Bestandes oder des Unternehmens und wie die Durchführung der Selbstüberwachung dokumentiert wird.
- 6) Schar: Eine Gruppe von Hühnern, die in einem Haus untergebracht werden und dort zusammen anwesend sind.
- 7) Nutzbarer Bereich: Ein Gebiet, das den Hühnern jederzeit zugänglich ist.
- 8) Eier aus Freilandhaltung: Hühnereier, die nach den Anforderungen für Eier aus Freilandhaltung gemäß den Vermarktungsnormen für Eier hergestellt werden, vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2023/2465 der Kommission vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466 der Kommission vom 17. August 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier.
- 9) Häuser: Räume oder Gebäude, in denen Masthähnchen gehalten werden.
- 10) Kalb: Ein Rind von bis zu sechs Monaten.
- 11) Hähnchen: Tiere der Art Gallus gallus, vom Schlüpfen bis zur Geschlechtsreife.
- 12) Langsam wachsende Sorte: Masthähnchen, bei denen beide Eltern ein langsam wachsender Stamm mit einer durchschnittlichen täglichen Zunahme (ADG) sind, vgl. die Stammspezifikationen der Zuchtunternehmen) von mindestens 25 % weniger als die ADG des Stammes Ross 308. Wenn die durchschnittliche Tageszunahme als Bereich angegeben wird, verwenden Sie den Durchschnitt für Berechnungen.

- 13) Überwachungsprogramm für Fußballenverletzungen: Die Überwachung von Fußballenverletzungen gemäß der Verordnung über Mindestanforderungen an den Tierschutz bei der Haltung von Masthähnchen und der Bruteiererzeugung für die Erzeugung von Masthähnchen sowie über die Ausbildung in der Haltung von Masthähnchen.
- 14) Primärerzeuger: Eine Person, die für einen Bestand von Tieren verantwortlich ist, die unter dem Tierschutzlabel gehalten werden.
- 15) Gesamt mortalität: Die Zahl der Hähnchen, die zum Zeitpunkt ihrer Entfernung aus einem Stall zum Zwecke des Verkaufs oder der Schlachtung seit dem Einstallen verendet sind, einschließlich der aufgrund von Krankheiten oder aus anderen Gründen getöteten Hähnchen, geteilt durch die Gesamtzahl der eingestallten Hähnchen, multipliziert mit 100.
- 16) Masthähnchen: Hähnchen, die zur Fleischerzeugung gehalten werden.
- 17) Schlachthof: Schlachthof oder Schlachterei.
- 18) Schlachtschweine: Schweine mit einem Gewicht von mehr als 30 kg, die zur Schlachtung gemästet werden.
- 19) Kleine Rassen: Rinderrassen und Kreuzungen, die, wenn sie vollständig ausgewachsen sind, ein Durchschnittsgewicht von weniger als 550 kg haben.
- 20) Große Rassen: Rinderrassen und Kreuzungen, die, wenn sie vollständig ausgewachsen sind, ein Durchschnittsgewicht von 550 kg oder mehr haben.
- 21) Jungtier:
- Weibliches Tier von sechs Monaten oder mehr, das noch nicht gekalbt hat (Färse).
 - Stiere von sechs Monaten oder mehr während des Zeitraums, in dem die Tiere zum Zwecke der Schlachtung oder Zucht gemästet wird.
- 22) Organisch: Produktionsverfahren in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.
- 23) Ersatzmutterkuh: Kuh, die zum Säugen von Kälbern verwendet werden, die von der Mutter getrennt sind.

Kapitel 2

Anforderungen an Bestände, einschließlich Brütterien

Registrierung für das Tierschutzlabel, auch bei Besitzerwechsel

Abschnitt 3. Die Registrierung für das Tierschutzlabel kann entweder von einer natürlichen oder juristischen Person eingereicht werden und wird der dänischen Veterinär- und Lebensmittelverwaltung unter www.virk.dk digital übermittelt. Bestände, die nicht als ökologisch/biologisch zertifiziert sind, werden geprüft, vgl. Abschnitt 10.

(2) Bei einem Wechsel des Eigentümers eines Bestands muss der neue Eigentümer eine neue Anmeldung einreichen, vgl. Absatz 1, wenn die Tiere und Erzeugnisse aus dem Bestand weiterhin mit dem Tierschutzlabel gekennzeichnet werden sollen. Bestände, die nicht ökologisch akkreditiert sind, müssen geprüft werden, vgl. Abschnitt 10, wobei die Prüfung innerhalb von zwei Monaten nach dem Eigentümerwechsel erfolgen muss.

(3) Herden, die für das Tierschutzlabel registriert sind und nicht mehr als ökologisch zertifiziert sind, müssen innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der ökologischen/biologischen Zertifizierung ein Audit

durchgeführt haben, vgl. Abschnitt 10, wenn Tiere und Erzeugnisse aus der Herde weiterhin mit dem Tierschutzlabel gekennzeichnet werden sollen.

(4) Bestände, die vom Tierschutzlabel ausgeschlossen sind, vgl. § 24 Abs. 1, dürfen frühestens 6 Monate nach dem Ausschlussdatum eine neue Registrierung für das Tierschutzlabel einreichen, vgl. Absatz 1. Bestände, die nicht als ökologisch/biologisch zertifiziert sind, werden geprüft, vgl. Abschnitt 10.

Abschnitt 4. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- 1) Die CHR-Nummer des Bestandes, Bestandsnummer, jede Bio-Zulassungsnummer und die Kontaktdaten des Bestandeigentümers.
- 2) Auf welcher Stufe, vgl. Anhänge 1–3, der Bestand/Schar in der CHR eingetragen wird und ob der gesamte Bestand/Schar (vgl. Abschnitt 5) für das Tierschutzlabel registriert ist.
- 3) Für Schweinebestände wird angegeben, ob Jungferkel, Ferkel oder Schlachtschweine erzeugt werden, und für Rinderherde, ob Fleisch oder Milch erzeugt wird.

Abschnitt 5. Die dänische Veterinär- und Lebensmittelverwaltung kann auf Antrag zulassen, dass eine Herd/Schar Tiere derselben Art gleichzeitig enthält, die unter dem Tierschutzlabel stehen und nicht produzieren, wenn die Tiere in getrennten Einheiten gehalten werden und die Segregation im Selbstüberwachungsprogramm beschrieben wird. Die dänische Veterinär- und Lebensmittelverwaltung legt die Bedingungen in der Zulassung fest.

(2) Die dänische Veterinär- und Lebensmittelverwaltung kann auch zulassen, dass Tiere auf verschiedenen Stufen des Tierschutzlabels in demselben Bestand gehalten werden. Die dänische Veterinär- und Lebensmittelverwaltung legt die Bedingungen in der Zulassung fest.

Zuteilung von Mengen für die Produktion unter dem Tierschutzlabel im CHR

Abschnitt 6. Die dänische Veterinär- und Lebensmittelverwaltung weist dem Bestand die entsprechende Stufe des Tierschutzlabels im CHR zu, wenn die Verwaltung festgestellt hat, dass die Produktion gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung organisiert und durchgeführt wird.

Selbstüberwachung und Selbstüberwachungsprogramm von Brüttereien

Abschnitt 7. Brüttereien, die Primärerzeuger mit dem Tierschutzlabel versorgen, müssen die Trennung und Rückverfolgbarkeit von Eiern und Hühnern langsam wachsender Stämme von anderen Stämmen gewährleisten. Diese Trennung und Rückverfolgbarkeit sind in das Selbstüberwachungsprogramm aufzunehmen. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind etwaige Abweichungen und die damit verbundenen Korrekturmaßnahmen schriftlich zu dokumentieren.

(2) Die Dokumentation der Selbstüberwachung, einschließlich der Trennung und Rückverfolgbarkeit, muss von der Brütterei ein Jahr lang aufbewahrt und jederzeit für die Veterinär- und Lebensmittelbehörde verfügbar gehalten werden.

Selbstüberwachung und Selbstüberwachungsprogramm von Primärerzeugern

Abschnitt 8. Primärerzeuger müssen neben den Tierschutzanforderungen gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften die zusätzlichen Anforderungen für die betreffende Stufe erfüllen für

- 1) Schweine in Anhang 1;
- 2) Masthähnchen in Anhang 2, und
- 3) Rinder in Anhängen 3 und 4.

(2) Wenn der Primärerzeuger Schweineschwänze kupiert oder Schweine mit kupierten Schwänzen hält, teilt der Primärerzeuger dies der dänischen Veterinär- und Lebensmittelverwaltung im Voraus schriftlich mit und gibt die Dauer an, die der Primärerzeuger beabsichtigt, dies fortzusetzen.

Abschnitt 9. Primärerzeuger, die für ihren Bestand das Tierschutzlabel haben möchten, müssen zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen in Abschnitt 8 ein Selbstüberwachungsprogramm aufstellen und eine Selbstüberwachung durchführen. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind etwaige Abweichungen in Bezug auf das Tierschutzlabel und die damit verbundenen Korrekturmaßnahmen schriftlich zu dokumentieren. Umfasst ein Bestand Tiere, die nicht unter dem Tierschutzlabel erzeugt wurden, vgl. Abschnitt 5 Absatz 1, oder Tiere auf verschiedenen Stufen des Tierschutzlabels, vgl. Abschnitt 5 Absatz 2, ist dies in der Selbstüberwachung anzugeben.

(2) Unbeschadet des Abschnitts 13 Absatz 1 und 2 und Abschnitt 14 ist der Primärerzeuger verpflichtet, unter dem Tierschutzlabel alle Tiere zu registrieren, die ihr ganzes Leben lang gelebt haben.

Kapitel 3

Zertifizierung, Auditierung und Kontrolle von Beständen

Zertifizierung und Auditierung von konventionellen Beständen

Abschnitt 10. Der Primärerzeuger darf erst dann mit der Lieferung unter dem Tierschutzlabel beginnen, wenn eine akkreditierte Zertifizierungsstelle die Bescheinigung erteilt hat, dass der Bestand die einschlägigen Anforderungen in Abschnitt 8 Absatz 1 und Abschnitt 9 für die Herstellung unter dem Tierschutzlabel erfüllt und diese Zertifizierung in der CHR eingetragen ist.

(2) Sobald eine akkreditierte Zertifizierungsstelle einen Bestand bescheinigt hat, vgl. (1), meldet die Zertifizierungsstelle dies der dänischen Veterinär- und Lebensmittelverwaltung mit Angabe des Namens und der Anschrift des Bestandsinhabers, der CHR-Nummer des Bestandes und der Stufe, vgl. Abschnitt 6, auf dem der Bestand bescheinigt ist.

(3) Primärerzeuger müssen einmal im Jahr geprüft werden.

(4) Die Dokumentation der Selbstüberwachung einschließlich Segregation und Rückverfolgbarkeit, Zertifizierung und Auditierung wird vom Primärerzeuger für ein Jahr aufbewahrt, und die Unterlagen müssen der dänischen Veterinär- und Lebensmittelverwaltung jederzeit zur Verfügung stehen.

(5) Die Kosten für die Prüfung und Bescheinigung trägt der Primärerzeuger.

Anforderungen an die Kontrollstelle

Abschnitt 11. Die Bescheinigung und Prüfung, vgl. Abschnitt 10 Absätze 1 und 3, müssen von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle durchgeführt werden. Die akkreditierte Zertifizierungsstelle wird von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert, die das multilaterale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der EA (Europäische Zusammenarbeit für Akkreditierung) unterzeichnet hat.

(2) Zur Durchführung von Zertifizierungen und Audits ist es auch Voraussetzung, dass die Zertifizierungsstelle mindestens 20 % der unangekündigten Tierschutzlabel-Audits durchführt.

(3) Sobald eine Zertifizierungsstelle erstmals die Zertifizierung eines Bestandes meldet, vgl. Abschnitt 10 Absatz 2, hat die Zertifizierungsstelle auch Unterlagen vorzulegen, dass sie nach Absatz 1 akkreditiert ist, und verpflichtet sich, unangekündigte Audits durchzuführen, vgl. (2).

(4) Gelangen der Prüfstelle Umstände zur Kenntnis, die Anlass zu der Vermutung geben, dass gegen die Vorschriften für das Tierschutzlabel verstößen wurde, muss die Prüfstelle unverzüglich die Veterinär- und

Lebensmittelbehörde hierüber informieren, sofern es sich nicht um einen Verstoß von geringerer Bedeutung handelt, den der verantwortliche Primärerzeuger umgehend behebt.

Kontrollen von Beständen, die zertifiziert ökologisch sind

Abschnitt 12. Zertifizierte ökologische/biologische Bestände, die für das Tierschutzlabel registriert sind, müssen nicht gemäß Abschnitt 10 geprüft und akkreditiert werden, da diese Bestände von der dänischen Landwirtschaftsagentur im Zusammenhang mit den ökologischen/biologischen Kontrollen durchgeführt werden.

(2) Bei ökologisch zertifizierten Schweine- und Masthähnchenbeständen gelten die Anforderungen für die Erzeugung gemäß Stufe 3 des Tierschutzlabels als eingehalten.

(3) Bei Primärerzeugern mit ökologisch zertifizierten Beständen gelten die Anforderungen für die Erzeugung gemäß dem Tierschutzlabel nur als eingehalten, solange der Bestand ökologisch zertifiziert ist.

Kapitel 4

Zeitpunkt der Lieferung unter dem Tierschutzlabel für Rinderbestände

Konventionelle Rinderbestände

Abschnitt 13. Konventionelle Rinderbestände können mit der Lieferung an Erzeuger, Schlachthöfe oder Molkereien beginnen, wenn alle für den Bestand relevanten Kriterien erfüllt sind:

1) In der CHR ist eingetragen, auf welcher Stufe im Tierschutzlabel die Herde liefern darf, vgl. Abschnitt 6.

2) Der Bestand erfüllt die in Abschnitt 8 Absatz 1 und Anhang 3 und 4 genannten Anforderungen und Voraussetzungen.

3) Die Herde

a) hat in den letzten Jahren einem Überwachungssystem unterlegen und unterliegt einem Überwachungsprogramm, dessen Inhalt zumindest mit der entsprechenden Tierschutzkennzeichnungsstufe vergleichbar ist, auf welcher der Bestand registriert werden soll, und das von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle überwacht wird, welche die Anforderungen des Abschnitt 11 Absatz 1 Nummer 2 erfüllt, oder

b) wird geprüft, vgl. Abschnitt 10, und das zu liefernde Tier hat ein Leben oder mindestens ein Jahr im Rahmen des Tierschutzlabels gelebt, unbeschadet des Absatzes 2.

(2) Konventionelle Rinderbestände zur Milcherzeugung, die keinem Kontrollsysteem unterliegen, vgl. Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, darf mit der Belieferung von Molkereien begonnen werden, wenn Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfüllt sind und der Bestand geprüft wurde, vgl. Abschnitt 10, und wenn die Tiere, von denen die Milch geliefert wird, mindestens drei Monate vor der Lieferung der Milch unter dem Tierschutzlabel gelebt haben.

Als ökologisch/biologisch zertifizierte Rinderbestände

Abschnitt 14. Zertifizierte ökologische/biologische Bestände, welche die Anforderungen und Bedingungen der Abschnitte 8 Absatz 1 und 9 erfüllen, können nach Registrierung des Tierschutzlabels in CHR, vgl. Abschnitt 6, mit der Lieferung an den Primärerzeuger, Schlachthof oder Molkerei beginnen, vgl. Absatz 2.

(2) Wenn das Tier die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion erfüllt, kann das Tier unter dem Tierschutzlabel an einen Primärerzeuger, Schlachthof oder Milchvieh verkauft werden.

Kapitel 5

Anforderungen an Schlachthöfe und Kontrollen von Schlachthöfen

Abschnitt 15. Schlachthöfe, die beabsichtigen, Tiere zu schlachten oder Fleisch unter dem Tierschutzlabel zu vermarkten, müssen diese Tätigkeit vorab bei der dänischen Veterinär- und Lebensmittelverwaltung melden (vgl. Abschnitt 16 Absatz 1 der Verordnung über die Zulassung und Registrierung von Lebensmittelunternehmen usw.).

(2) Schlachthöfe, die für die Schlachtung von Tieren oder für die Vermarktung von Fleisch unter dem Tierschutzlabel registriert sind, müssen im Rahmen ihrer Selbstüberwachung über schriftliche Verfahren verfügen, die sicherstellen, dass alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

1) Es besteht eine Trennung und Rückverfolgbarkeit von Tieren und Fleisch, die unter das Tierschutzlabel fallen.

2) Die Transportzeit für die Schlachtung von Schweinen oder Rindern von höchstens acht Stunden und für Masthähnchen von höchstens sechs Stunden wird eingehalten.

3) Im Falle von Schweineschlachthöfen, dass sie nur Fleisch unter dem Tierschutzlabel von Schweinen vermarkten, deren Schwanz nicht kuriert ist und die keinen Schwanzbiss haben.

4) Bei Geflügelschlachthöfen, dass sie nur Fleisch unter dem Tierschutzlabel in Verkehr bringen

a) von Beständen, welche die Sterblichkeitsanforderung im Bestand erfüllen;

b) von Masthähnchen aus einem langsam wachsenden Stamm;

c) von Masthähnchen, bei denen die Besatzdichte eingehalten wird; und

d) von Masthähnchen, bei denen die Punktzahl im Überwachungsprogramm für Fußballenverletzungen innerhalb der Grenze liegt.

(3) Die Dokumentation der Selbstüberwachung, einschließlich der Trennung und Rückverfolgbarkeit, muss vom Schlachthof ein Jahr lang aufbewahrt und jederzeit für die Veterinär- und Lebensmittelbehörde verfügbar gehalten werden.

(4) Gelangen einem Schlachthof Umstände zur Kenntnis, die Anlass zu der Vermutung geben, dass gegen die Vorschriften für das Tierschutzlabel verstossen wurde, muss der Schlachthof unverzüglich die Veterinär- und Lebensmittelbehörde darüber informieren.

Abschnitt 16. Bei der Überwachung von Schlachthöfen auf Einhaltung der Bedingungen des Tierschutzlabels gelten die Vorschriften für die gebührenfinanzierte Kontrolle, vgl. die Verordnung über die Bezahlung für die Kontrolle von Lebensmitteln, Futtermitteln und lebenden Tieren usw.

Kapitel 6

Anforderungen an und Kontrollen anderer Unternehmen, einschließlich Molkereien

Abschnitt 17. Großhändler, die nicht unter Kapitel 5 fallen, und Einzelhändler, die beabsichtigen, frisches Fleisch zu zerschneiden oder zu hacken, Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnisse herzustellen, Molkereien, die Milcherzeugnisse herstellen oder diese Arten von Erzeugnissen verpacken wollen und die unter das Tierschutzlabel fallen, müssen diese Tätigkeit der dänischen Veterinär- und Lebensmittelverwaltung melden, vgl. Abschnitt 16 Absatz 2 der Verordnung über die Zulassung und Registrierung von Lebensmittelunternehmen usw.

(2) Die Unternehmen verfügen im Rahmen der Selbstüberwachung über schriftliche Verfahren, welche die Trennung von Erzeugnissen, die nicht unter das Tierschutzlabel fallen, und die Rückverfolgbarkeit von frischem Fleisch, gehacktem Fleisch, Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnissen oder Milcherzeugnissen, die unter das Tierschutzlabel fallen, gewährleisten.

(3) Die Unternehmen bewahren die Segregations- und Rückverfolgbarkeitsdokumentation ein Jahr lang auf.

(4) Erhält ein Unternehmen Kenntnis von Bedingungen, die auf eine Nichteinhaltung der Vorschriften für das Tierschutzlabel hindeuten, hat das Unternehmen die dänische Veterinär- und Lebensmittelverwaltung unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Abschnitt 18. Bei der Überwachung der unter Abschnitt 17 Absatz 1 fallenden Unternehmen auf Einhaltung der Bedingungen des Tierschutzlabels gelten die Regelungen für die gebührenfinanzierten Kontrollen, vgl. Verordnung über die Bezahlung für die Kontrolle von Lebensmitteln, Futtermitteln und lebenden Tieren usw.

Kapitel 7

Anforderungen an Tiere und Erzeugnisse aus anderen Ländern

Abschnitt 19. Vor dem Inverkehrbringen von Bruteiern, lebenden Tieren, frischem Fleisch, gehacktem Fleisch oder Fleischzubereitungen oder Milcherzeugnissen, Fleischerzeugnissen aus anderen Ländern oder Milcherzeugnissen, die Milch aus anderen Ländern enthalten, muss die dänische Veterinär- und Lebensmittelverwaltung das Inverkehrbringen der Tiere oder Erzeugnisse unter dem Tierschutzlabel genehmigen.

(2) Die dänische Veterinär- und Lebensmittelverwaltung genehmigt, dass die Tiere oder Erzeugnisse unter dem Tierschutzlabel vermarktet werden, wenn das für die Einreise nach Dänemark zuständige Unternehmen gegebenenfalls Folgendes dokumentiert hat:

der Primärerzeuger erfüllt Anforderungen, die mit den Anforderungen des Abschnitt 7 oder der Abschnitte 8 und 9 zumindest vergleichbar sind,

1) Erzeuger, die als ökologische Primärerzeuger zertifiziert sind, erfüllen die Anforderungen, die mindestens mit den in Abschnitt 12 genannten Anforderungen vergleichbar sind,

2) dass Schlachthöfe die Anforderungen einhalten, die mindestens mit den in Abschnitt 15 Absatz 2 oder 3 genannten Anforderungen vergleichbar sind, oder dass Molkereien Anforderungen einhalten, die mindestens mit den in Abschnitt 17 Absatz 2 genannten Anforderungen vergleichbar sind, und

4) dass im Ursprungsland Kontrollen der Primärerzeuger bzw. der Brütterien, Schlachthöfe, Molkereien und der übrigen beteiligten Betriebe stattfinden, die im Hinblick auf den Umfang, die Vertrauenswürdigkeit und die Unabhängigkeit mit den Anforderungen in den Abschnitten 10, 12, 15 oder 17 vergleichbar sind.

(3) Werden die in Absatz 2 Nummer 4 genannten Kontrollen von Behörden des Ursprungslandes durchgeführt, so sind die in der Bestimmung festgelegten Bedingungen in Bezug auf abgeschlossene Kontrollen erfüllt.

Abschnitt 20. Unternehmen, einschließlich Schlachthöfen und Molkereien, welche die Einfuhr von Tieren und Erzeugnissen nach Abschnitt 19 beabsichtigen, werden bei der dänischen Veterinär- und Lebensmittelverwaltung gemäß Abschnitt 15 oder Abschnitt 17 registriert und gewährleisten im Rahmen der Selbstüberwachung die kontinuierliche Einhaltung der Bedingungen vgl. Abschnitt 19 Absatz 2.

(2) Werden Unternehmen, einschließlich Schlachthöfen und Molkereien, auf Bedingungen hingewiesen, die darauf hindeuten, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung nach Abschnitt 19 nicht erfüllt sind, so unterrichtet dieses Unternehmen unverzüglich die dänische Veterinär- und Lebensmittelverwaltung darüber.

Kapitel 8

Kennzeichnung und Vermarktung

Abschnitt 21. Bestände, einschließlich Brüterien, die als Nutzer des Tierschutzlabels registriert sind, und Unternehmen, einschließlich Schlachthöfen und Molkereien, die für die Verwendung des Tierschutzlabels registriert sind, können das entsprechende Logo für die jeweilige Ebene bei der Kennzeichnung und Vermarktung verwenden, vgl. Anhang 5. Das zutreffende Logo mit den zugehörigen Bezeichnungen und Angaben darf ausschließlich gemäß den von der Veterinär- und Lebensmittelbehörde festgelegten Bedingungen verwendet werden, vgl. Absatz 22.

(2) Frisches Fleisch, gehacktes Fleisch, Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnisse und Milcherzeugnisse können mit dem für die individuelle Ebene relevanten Logo gekennzeichnet werden, wenn der gesamte tierische Inhalt des Erzeugnisses die Anforderungen für diese Stufe erfüllt, d. h., wenn Milcherzeugnisse oder Fleisch aus verschiedenen Stufen des Tierschutzlabels enthalten sind, vgl. Anhänge 1-3, darf es nur mit der entsprechenden niedrigsten Stufe des Tierschutzlabels gekennzeichnet werden.

(3) Frisches Fleisch, gehacktes Fleisch, Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnisse und Milcherzeugnisse können mit dem für jede Stufe relevanten Logo gekennzeichnet werden, wenn der gesamte tierische Inhalt des Erzeugnisses die Anforderungen für diesen Wert erfüllt.

Es können jedoch auch Därme, Gelatine und Kollagen anderer Herkunft verwendet werden, ebenso wie Fisch und Freilandeier.

(4) Frisches Fleisch, gehacktes Fleisch, Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnisse, Fertiggerichte usw. und Milcherzeugnisse können zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Fällen mit dem entsprechenden Logo gekennzeichnet werden, wenn der Gewichtsgehalt des Fleisches oder Milcherzeugnisses mit dem Tierschutzlabel mindestens 75 % des Gesamtgehalts des Fertigerzeugnisses tierischen Ursprungs ausmacht und die sonstigen Zutaten tierischen Ursprungs den ökologischen Anforderungen entsprechen. Es können jedoch nichtökologische Hüllen, Gelatine und Kollagen anderer Herkunft sowie nichtökologische Fische oder Freilandeier verwendet werden.

Abschnitt 22. Die Bedingungen für die Verwendung des Logos mit den zugehörigen Bezeichnungen und Angaben werden auf der Website der Veterinär- und Lebensmittelbehörde verfügbar sein. Die entsprechenden Unterlagen können des Weiteren auf schriftlichen Antrag bei der Veterinär- und Lebensmittelbehörde übersandt werden. Die zu verwendende grafische Gestaltung des Tierschutzlabels ist dem Anhang 5 sowie dem zugehörigen Design-Handbuch zu entnehmen, die auf der Website der Veterinär- und Lebensmittelbehörde abgerufen werden können.

(2) Es ist nicht zulässig, die Logos des Tierschutzlabels mit den zugehörigen Bezeichnungen und Angaben für Erzeugnisse usw. zu verwenden, die nicht die Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllen.

(3) Logos, Symbole, andere Kennzeichnungen, Bezeichnungen und Angaben, die mit den in Absatz 1 genannten Logos und damit verbundenen Bezeichnungen und Angaben verwechselt werden können, dürfen nicht in einer Weise verwendet werden, die geeignet ist, Verbraucher oder andere Unternehmen irrezuführen.

(4) Das Tierschutzlabel darf darüber hinaus in Verbindung mit Informations- und Bildungsmaßnahmen zum Thema Tierschutz verwendet werden.

Kapitel 9

Einstellung der Beteiligung am Tierschutzlabel und Ausschluss von diesem

Abschnitt 23. Die Primärerzeuger und -unternehmen, einschließlich von Schlachthöfen und Molkereien, die nicht mehr für das Tierschutzlabel registriert werden möchten, melden der dänischen Veterinär- und Lebensmittelverwaltung eine schriftliche Mitteilung.

(2) Erzeuger und Unternehmen, einschließlich Schlachthöfen und Molkereien, müssen auch das Datum mitteilen, ab dem sie nicht mehr unter dem Tierschutzlabel produzieren oder liefern, und im Selbstüberwachungsprogramm beschreiben, wie sie in einem etwaigen Übergangszeitraum die Trennung von Tieren unter dem Tierschutzlabel von sonstigen Tieren sicherstellen.

(3) Primärerzeuger müssen ihren Abnehmer über das Datum informieren, ab dem erstere nicht mehr unter dem Tierschutzlabel produzieren oder liefern.

Abschnitt 24. Die Veterinär- und Lebensmittelbehörde kann Primärerzeuger von der Produktion unter dem Tierschutzlabel ausschließen,

- 1) wenn sie die einschlägigen Anforderungen oder Bedingungen für den betreffenden Hersteller nicht erfüllen, vgl. Abschnitt 3 Absatz 2 und 3, Abschnitt 5, Abschnitte 7-10, 12, 13 oder 14;
- 2) wenn sie unter Verstoß gegen Abschnitt 21 kennzeichnen oder vermarkten;
- 3) wenn die Punktzahl im Überwachungsprogramm für Fußballenverletzungen bei einem Bestand von 81 oder mehr oder in drei aufeinanderfolgenden Beständen desselben Hauses 41-80 pro Bestand beträgt; oder
- 4) wenn sie mit dem Tierschutzetikett als ökologisch/biologisch zertifizierter Bestand registriert sind, vgl. Abschnitt 12 Absatz 1 und der Bestand nicht mehr als ökologisch/biologisch zugelassen ist.

(2) Die dänische Veterinär- und Lebensmittelverwaltung kann ein Unternehmen, einschließlich Schlachthöfen und Molkereien, ausschließen, wenn sie die Abschnitte 15, 17 oder 20 nicht erfüllen, oder Produkte entgegen Abschnitt 21 des Tierschutzlabels kennzeichnen oder vermarkten.

(3) Die dänische Veterinär- und Lebensmittelverwaltung kann eine nach Abschnitt 19 unter dem Tierschutzlabel gewährte Zulassung widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung, vgl. Abschnitt 19 Absatz 2, nicht erfüllt sind.

Kapitel 10

Zusätzliche Kontrollen

Abschnitt 25. Führt die dänische Veterinär- und Lebensmittelverwaltung aufgrund eines Berichts nach den Bedingungen in Abschnitt 24 Absatz 1 Nummer 3 oder eines Berichts über einen möglichen Verstoß gegen die Anforderungen oder Bedingungen der Abschnitte 11 Absatz 4, 15 Absatz 4, 17 Absatz 4 oder 20 Absatz 2 Kontrollen durch und wird der Verstoß bestätigt, so zahlt der für den Verstoß verantwortliche Primärerzeuger oder das Unternehmen die Kontrollen gemäß den damals geltenden Vorschriften über die Zahlung zusätzlicher Kontrollen gemäß der Zahlungsanordnung für die Kontrollen von Lebensmitteln, Futtermitteln und lebenden Tieren usw.

Kapitel 11

Strafrechtliche Bestimmungen

Abschnitt 26. Gegen diejenigen, die gegen Abschnitt 22 Absatz 2 oder 3 verstößen, werden Geldbußen verhängt.

(2) Gesellschaften usw. (juristische Personen) können nach den Vorschriften in Kapitel 5 des Strafgesetzbuchs [Straffeloven] haftbar gemacht werden.

Kapitel 12

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Abschnitt 27. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Anhangs 3 Nummern 5 bis 9 über die Grenzwerte für die Sterblichkeit im Bestand gelten erst ab 1. Januar 2028.

(3) Die Verordnung Nr. 1441 vom 4. Dezember 2019 über das freiwillige Tierschutzkennzeichnungssystem wird aufgehoben.

Dänische Veterinär- und Lebensmittelbehörde, 28. Mai 2024

Nikolaj Veje

/ Anne Marie Wegersleff Hansen

Anhang 1

Anforderungen des Tierschutzlabels an Schweinebestände

Grundanforderungen für Schweinebestände, die für Stufe 1 angemeldet sind

Zuteilung von Einstreu und Beschäftigungsmaterial

1) Allen Schweinen muss Stroh als Einstreu und Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt werden. Das Stroh muss täglich zugeteilt werden und dauerhaft in ausreichenden Mengen vorhanden sein.

Kupieren von Schwänzen und Schwanzbeißen

2) Das Kupieren der Schwänze von jungen Saugferkeln ist nicht zulässig.

3) Im Falle eines Schwanzbissausbruchs kann das Schwanzkupieren an einzelnen Schweinen durchgeführt werden, wenn dies aus tierärztlichen Gründen als notwendig erachtet wird.

4) Unabhängig von Nummer 3 oder Abschnitt 8 Absatz 2 dürfen Schweine, deren Schwanz kupiert oder gebissen wurde, nicht unter dem Tierschutzlabel zur Schlachtung geliefert werden. Der Eigentümer des Bestands muss vor der Abgabe von Schweinen, deren Schwänze kupiert wurden, zum Zwecke der Schlachtung den Schlachthof hierüber in Kenntnis setzen.

Säue und Jungsäue

5) Säue müssen ab dem Zeitpunkt des Absetzens und mindestens bis 7 Tage vor dem erwarteten Abferkeln in Gruppen freilaufend gehalten werden. Entsprechendes gilt für Jungsäue ab dem Einsetzen in den Stall oder Stallabschnitt zum Zwecke des Deckens.

6) Unabhängig von der Bestimmung der Nummer 5 können einzelne Schweine, die aggressiv sind, von anderen Schweinen angegriffen wurden oder die krank oder verletzt sind, in Einzelgehegen oder in Sondergehegen untergebracht werden. In diesen Fällen gelten die relevanten Bestimmungen der Verordnung über Mindestanforderungen an den Tierschutz bei der Haltung von Schweinen.

7) Säue und Jungsäue müssen in Abferkelbuchten freilaufend gehalten werden.

8) Für Stufe 1 und unabhängig von der Bestimmung in Nummer 7 kann die Bewegungsfreiheit einer Sau oder Jungsau durch den Einsatz einer Abschleppschiene im Zeitraum vom Abferkeln bis spätestens vier Tage nach dem Abferkeln eingeschränkt werden, wenn das Verhalten der Sau oder Jungsau als potenziell gefährlich für die jungen Ferkel angesehen wird.

9) Säue und Jungsäue müssen mindestens fünf Tage vor dem voraussichtlichen Abferkeln eine ausreichende Menge an Nistmaterial in Form von Stroh zugeteilt werden.

Platzbedarf für Ferkel und Schlachtschweine

10) Ferkeln und Schlachtschweinen wird eine größere frei zugängliche Grundfläche zugeteilt, als in Abschnitt 34 der Verordnung über die Mindestanforderungen an den Tierschutz für die Haltung von Schweinen vorgesehen ist. Die Bemessung hängt von den konkreten Erzeugungsbedingungen des jeweiligen Bestands ab, darunter von der Vorgabe, dass das Kupieren von Schwänzen nicht zulässig ist.

Transport zur Schlachtung

11) Die Transportzeit für die Schlachtung muss höchstens acht Stunden betragen.

Ergänzende Anforderungen für Schweinebestände, die für Stufe 2 angemeldet sind

Zuteilung von Einstreu und Beschäftigungsmaterial

1) Stroh als Einstreu und Beschäftigungsmaterial muss auf dem Boden zur Verfügung gestellt werden. Das Stroh muss täglich zugeteilt werden und dauerhaft in ausreichenden Mengen vorhanden sein.

Säue und Jungsäue

2) Unabhängig von der vorstehenden Bestimmung in Nummer 7 kann die Bewegungsfreiheit einer Sau oder Jungsau durch den Einsatz einer Abschleppschiene im Zeitraum vom Abferkeln bis spätestens zwei Tage nach dem Abferkeln eingeschränkt werden, wenn das Verhalten der Sau oder Jungsau als potenziell gefährlich für die jungen Ferkel angesehen wird.

Entwöhnung

3) Junge Ferkel dürfen nicht im Alter von weniger als 28 Tagen entwöhnt werden, es sei denn, die Gesundheit oder das Wohlergehen der Sau oder der jungen Ferkel wäre sonst beeinträchtigt.

Platzbedarf für Ferkel und Schlachtschweine

4) Ferkeln und Schlachtschweinen wird eine frei zugängliche Grundfläche zugewiesen, die mindestens 30 % größer ist als in der Standardproduktion, vgl. Tabelle 1.

Tabelle 1.

Durchschnittsgewicht der Schweine	Frei zugänglicher Gehegebereich in m ² pro Tier (mindestens)
Vom Absetzen bis 10 kg	0,20
10-20 kg	0,26
20-30 kg.	0,39
30-50 kg.	0,52
50-85 kg.	0,72
85-110 kg.	0,85
Über 110 kg	1,30

Ergänzende Anforderungen für Schweinebestände, die für Stufe 3 angemeldet sind

Eingestreute Ruhebereiche

1) Allen Schweinen muss in den Ruhebereichen Stroh als Einstreu zur Verfügung gestellt werden. Das Stroh muss täglich zugeteilt werden und dauerhaft in ausreichenden Mengen vorhanden sein. Das Stroh kann gleichzeitig als Einstreu und Beschäftigungsmaterial dienen.

Säue und Jungsäue

2) Säue und Jungsäue müssen in Gruppen ungebunden sein, vgl. die Grundanforderungen Nummern. 5 und 7. Die freilaufenden Gruppen können entweder im Freiland mit Zugang zu Hütten oder in Innenbereichen in Laufställen gehalten werden.

3) Spätestens fünf Tage vor dem erwarteten Abferkeln müssen Säue und Jungsäue in Hütten im Freiland aufgestellt werden. Die Säue müssen sich mindestens bis zum Absetzen der jungen Saugferkel im Freiland aufhalten.

Ferkel und Schlachtschweine

4) Ferkel und Schlachtschweine können im Freien mit Zugang zu Hütten oder drinnen in Gehegen mit eingestreuten Ruhebereichen und freiem Zugang zu einem Außenbereich untergebracht werden. Im Falle der Unterbringung in Innenräumen müssen die Schweine mindestens Zugang zu einer frei zugänglichen Gesamtfläche, einem Ruhebereich und einem Außenbereich haben, vgl. Tabelle 2.

Tabelle 2.

Durchschnittsgewicht der Schweine	Gesamtfläche pro Schwein in m ²	Ruhefläche pro Schwein in m ² (mindestens)	Außenfläche pro Schwein in m ² (mindestens)
Vom Absetzen bis 25 kg	0,40	0,18	0,17
25–35 kg.	0,52	0,24	0,22
35–45 kg.	0,60	0,28	0,25
45–55 kg.	0,72	0,33	0,30
55–65 kg.	0,82	0,38	0,34
65–75 kg.	0,90	0,41	0,38
75–85 kg.	1,00	0,46	0,42
85–95 kg.	1,10	0,50	0,46
95–110 kg.	1,20	0,55	0,50
Über 110 kg	1,30	0,60	0,54

- Während des Zeitraums von der Entwöhnung bis zu 25 kg kann die eingestreute Ruhefläche an die Größe der Schweine angepasst werden, um eine ideale Umgebung für die Schweine zu schaffen, die mindestens 0,18 m² pro Schwein bei 25 kg.

- Der Außenbereich muss mindestens 10 m² für Schweine bis 40 kg betragen. Bei anderen Schweinen muss der Außenbereich mindestens 20 m² betragen.

Anhang 2

Anforderungen des Tierschutzlabels an Masthähnchenbestände

Grundanforderungen für Masthähnchenbestände, die für Stufe 1 angemeldet sind

Rasse

- 1) Alle Masthähnchen müssen von einem langsam wachsenden Stamm stammen.

Besatzdichte

- 2) Die durchschnittliche Besatzdichte über drei aufeinanderfolgende Bestände darf 38 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Bereich nicht überschreiten. Die Besatzdichte im einzelnen Betrieb darf zu keinem Zeitpunkt 39 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Bereich nicht überschreiten.

Mortalität

- 3) Die Gesamtsterblichkeit betrug weniger als 1 %, mit einem Zusatz von 0,06 % multipliziert mit dem Alter des Bestands bei der Schlachtung in Tagen, in den letzten sieben hintereinander kontrollierten Bestände aus dem betreffenden Haus.

Teilschlachtungen

- 4) Die Durchführung von Teilschlachtungen zu dem Zweck, eine Überschreitung der höchstzulässigen Besatzdichte zu vermeiden, ist nicht erlaubt.

Fußballenverletzungen

- 5) Die Punktzahl in einem Überwachungsprogramm für Fußballenverletzungen in einem Bestand darf höchstens 41-80, jedoch nicht 81 oder höher, vgl. Abschnitt 24 Absatz 1 Nummer 3 sein.

Transport zur Schlachtung

- 6) Die Transportzeit für die Schlachtung darf sechs Stunden (ausgenommen Fang-, Be- und Entladen) nicht überschreiten.

Zusätzliche Anforderungen an Masthähnchenbestände, die unter Stufe 2 fallen

Umweltanreicherung

- 1) Den Masthähnchen müssen Raufutter oder andere Formen der Ausgestaltung zur Verfügung stehen. Die Ausgestaltung muss im erforderlichen Umfang dauerhaft zugänglich sein.

Besatzdichte

- 2a) Bei reiner Produktion in Innenräumen darf die durchschnittliche Besatzdichte über drei aufeinanderfolgende Bestände 32 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Bereich nicht überschreiten. Die Besatzdichte im einzelnen Betrieb darf zu keinem Zeitpunkt 33 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Bereich nicht überschreiten.

- 2b) Bei Produktionssystemen, bei denen die Masthähnchen Zugang zu einem Kaltscharraum oder einem Außenbereich haben, vgl. Nummer 4, darf die durchschnittliche Besatzdichte in Innenräumen für drei aufeinanderfolgende Bestände 38 kg Lebendgewicht pro m² zu keinem Zeitpunkt überschreiten. Die

Besatzdichte im einzelnen Betrieb darf zu keinem Zeitpunkt 39 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Bereich nicht überschreiten.

Der Kaltscharrraum wird nicht in die Innenfläche einbezogen.

Kaltscharrraum und Außenbereiche

4) Bei Zugang zu einem Kaltscharrraum oder Außenbereich, vgl. Nummer 2b, muss dieser mindestens 15 % der Innenfläche ausmachen. In den letzten 10–12 Tagen der Erzeugung muss tagsüber ein ständiger Zugang zum Kaltscharrraum oder Außenbereich bestehen. Es ist jedoch zulässig, Hähnchen ohne Zugang zu einem Kaltscharrraum oder Außenbereich im Innenbereich zu belassen, wenn die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere durch die Witterung beeinträchtigt wird, oder beim Ausbruch von oder beim Verdacht auf ansteckende Haustierseuchen, wenn die Behörden das Aufstellen von Vögeln verlangt.

Raumklima

5) Das Raumklima muss den Anforderungen entsprechen, die für die Herstellung von Masthähnchen über 33 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Bereich gelten, vgl. die Verordnung über Mindestanforderungen an den Tierschutz bei der Haltung von Masthähnchen, die Bruteierproduktion für die Erzeugung von Masthähnchen und die Ausbildung in der Masthähnchenhaltung.

Zusätzliche Anforderungen an Masthähnchenbestände, die unter Stufe 3 fallen

Umweltanreicherung

1) Den Masthähnchen müssen Raufutter und andere Formen der Ausgestaltung zur Verfügung stehen. Raufutter und andere Formen der Ausgestaltung müssen ständig und in ausreichendem Umfang vorhanden sein.

Besatzdichte

2) Die durchschnittliche Besatzdichte über drei aufeinanderfolgende Bestände darf 27,5 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Bereich nicht überschreiten. Die Besatzdichte im einzelnen Betrieb darf zu keinem Zeitpunkt 28,5 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Bereich nicht überschreiten.

Außenbereiche

4) Außenbereiche müssen mindestens 1 m² pro Masthähnchen betragen. Mindestens 25 % der Mindestflächenanforderung für Freilandflächen müssen von Vegetation abgedeckt sein, wobei mindestens 18 Prozentpunkte mit Büschen und/oder Bäumen und mindestens 7 Prozentpunkten mit Bodenbedeckung bepflanzt werden müssen. Es muss eine maximale Entfernung von 15 m vom Haus zu den ersten Büschen und/oder Bäumen geben. Im bepflanzten Teil der Fläche darf der Abstand zwischen Büschen und/oder Bäumen höchstens 15 m betragen. Die Vegetationsanforderung muss mindestens in dem Abschnitt des Außenbereichs erfüllt werden, der den Schlupflöchern am nächsten liegt.

Anhang 3

Anforderungen des Tierschutzlabels für Rinderbestände

Grundanforderungen für Rinderbestände, die unter Stufe 1 fallen

Tötung von Kälbern

1) Kälber dürfen nur bei Krankheits- oder Tierschutzproblemen getötet werden.

Raufutter

2) Rinder, die älter als zwei Wochen sind, haben mindestens 20 Stunden am Tag Zugang zu Raufutter von guter Qualität. Einstreu gilt nicht als Raufutter.

Schmerzlinderung

3) Bei relevanten Gesundheitsstörungen, die eine Behandlung erfordern, muss eine Schmerzlinderung vorgenommen werden. Für die Enthornung ist eine länger anhaltende Schmerzlinderung zu verwenden.

Aktionsplan für Sterblichkeit in der Herde

4) Der Eigentümer eines Bestands muss einen schriftlichen Aktionsplan zur Gewährleistung einer niedrigen Mortalität im Bestand erarbeiten und befolgen. Der Eigentümer des Bestands muss den Aktionsplan halbjährlich aktualisieren. Der Aktionsplan muss Bestandteil des Selbstüberwachungsprogramms sein.

Zu diesem Zweck muss mindestens Folgendes registriert werden:

i. Länge des Lebens der Kühe.

ii. Gründe für das Keulen der Kühe

Grenzwerte für Sterblichkeit in der Herde

(Die Bestimmungen der Nummern 5 bis 9 gelten erst ab dem 1. Januar 2028)

5) Bei der Registrierung für das Tierschutzlabel darf die durchschnittliche Sterblichkeit in der Herde in den letzten 24 Monaten bis zur Registrierung bei Kühen nicht mehr als 8,0 % und bei Kälbern 10,0 % betragen.

6) Damit die Herde die Zulassung erhalten kann, unter dem Tierschutzschild zu produzieren, muss es in den letzten 24 Monaten im Durchschnitt zu jedem Zeitpunkt eine Sterblichkeit in der Herde von höchstens 8,0 % für Kühe und höchstens 10,0 % für Kälber gegeben haben.

7) Die Sterblichkeitsrate wird anhand der Aufzeichnungen im CHR als Durchschnitt der letzten 24 Monate gemäß den Grundsätzen in Anhang 4 berechnet.

8) Milchviehbestände, die Kälber unter dem Tierschutzschild erzeugen, die aber sonst nicht unter dem Label produzieren, sind von der Anforderung von Grenzwerten für die Sterblichkeit in der Herde ausgenommen.

9) Herden mit bis zu 20 Kälbern sind von der Anforderung von Mortalitätsgrenzwerten im Bestand ausgenommen.

Transport zur Schlachtung

10) Die Transportzeit für die Schlachtung muss höchstens acht Stunden betragen.

Milchfütterung

11) In den ersten acht Lebenswochen muss das Kalb mindestens zweimal täglich in einer seinen physiologischen Bedürfnissen entsprechenden Menge mit Milch oder Milchersatz versorgt werden. Das Absetzen der Milchfütterung während der letzten Woche des Milchfütterungszeitraums ist zulässig.

Unterbringung

12) Rinder dürfen nicht angebunden werden. Die Tiere können jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem sie gefüttert werden, oder wenn es für einen kurzen Zeitraum erforderlich ist, während der Untersuchungen, der Behandlung von Krankheiten, der präventiven Behandlung usw. oder im Zusammenhang mit dem Melken für einen Zeitraum von höchstens einer Stunde angebunden zu werden.

13) Es ist nicht erlaubt, Rinder auf Vollspalteböden unterzubringen.

14) Liegeflächen müssen trocken, bequem und sauber sein.

15) Kälber dürfen erst im Alter von sieben Tagen in einem Einzelgehege untergebracht werden.

16) Kälber und Jungtiere, die in Boxen untergebracht sind, müssen mindestens eine Box pro Tier haben.

17) Kälber und Jungtiere, die älter als sieben Tage sind, werden in Gruppen untergebracht, die in Alter und Gewicht einheitlich sind, es sei denn, sie werden mit ihrer Mutter oder einer Ersatzmutter zusammengehalten. Kälber und Jungtiere, die aufgrund von Krankheit oder schlechtem Zustand kein altersgerechtes Körpergewicht mehr haben, müssen so untergebracht werden, dass ihre Bedürfnisse bestmöglich erfüllt werden.

Platzbedarf

18) Bei Gruppenunterkünften (drei oder mehr Tiere) in Gruppenställen mit Stroh im gesamten Stall muss die ungehinderte Bodenfläche pro Tier mindestens wie folgt betragen:

a) 1,8 m² für Tiere zwischen 60 und 100 kg Lebendgewicht

b) 2,2 m² für Tiere zwischen 100 und 150 kg Lebendgewicht

c) 2,6 m² für Tiere zwischen 150 und 200 kg Lebendgewicht

d) 3,2 m² für Tiere zwischen 200 und 300 kg Lebendgewicht

e) 3,8 m² für Tiere zwischen 300 und 400 kg Lebendgewicht

f) 4,4 m² für Tiere zwischen 400 und 500 kg Lebendgewicht;

g) 5,0 m² für Tiere mit einem Lebendgewicht von mehr als 500 kg, jedoch nicht weniger als 1,0 m² pro 100 kg bei Tieren über 540 kg Lebendgewicht.

19) Bei Gruppenunterkünften (drei oder mehr Tiere) in Gruppenställen mit strohfreier Fütterungsfläche muss die ungehinderte Bodenfläche pro Tier mindestens wie folgt betragen:

a) 2,7 m² für Tiere zwischen 150 und 200 kg Lebendgewicht

b) 3,4 m² für Tiere zwischen 200 und 300 kg Lebendgewicht

c) 4,2 m² für Tiere zwischen 300 und 400 kg Lebendgewicht

- d) $4,8 \text{ m}^2$ für Tiere zwischen 400 und 500 kg Lebendgewicht
- e) $5,4 \text{ m}^2$ für Tiere mit einem Lebendgewicht von mehr als 500 kg, jedoch nicht weniger als $1,0 \text{ m}^2$ pro 100 kg bei Tieren über 540 kg Lebendgewicht.

Zusätzliche Anforderungen an Rinderbestände, die unter Stufe 2 fallen

Milchfütterung

- 1) In den ersten 12 Lebenswochen muss das Kalb mindestens zweimal täglich in einer seinen physiologischen Bedürfnissen entsprechenden Menge mit Milch oder Milchersatz versorgt werden. Das Absetzen der Milchfütterung während der letzten Woche des Milchfütterungszeitraums ist zulässig.

Unterbringung

- 2) Der Liegebereich muss trocken, komfortabel, sauber sein und über Streu verfügen.
- 3) Kälber, die weniger als vier Monate alt sind, müssen auf gut eingetrennten Ruheflächen untergebracht werden.
- 4) Kälber unter vier Monaten dürfen nicht in Einzelboxen untergebracht werden.

Platzbedarf

- 5) Bei Gruppenunterkünften (drei oder mehr Tiere zusammen) in Gruppenställen muss die ungehinderte Grundfläche pro Tier mindestens wie folgt betragen:
 - a) $2,4 \text{ m}^2$ für Tiere zwischen 100 und 150 kg Lebendgewicht
 - b) $2,8 \text{ m}^2$ für Tiere zwischen 150 und 200 kg Lebendgewicht
 - c) $3,4 \text{ m}^2$ für Tiere zwischen 200 und 300 kg Lebendgewicht
 - d) $4,2 \text{ m}^2$ für Tiere zwischen 300 und 400 kg Lebendgewicht
 - e) $4,8 \text{ m}^2$ für Tiere zwischen 400 und 500 kg Lebendgewicht;
- f) $5,4 \text{ m}^2$ für Tiere mit einem Lebendgewicht von mehr als 500 kg, jedoch nicht weniger als $1,0 \text{ m}^2$ pro 100 kg bei Tieren über 540 kg Lebendgewicht.
- 6) Die Gesamtfläche des Raumes, in dem die Kühe im Stall zwischen dem Melken gehalten werden, muss mindestens $6,0 \text{ m}^2$ pro Milchkuh betragen.

Zugang zu Außenbereichen und Weideland

- 7) Kälber über vier Monate, die nicht zur Schlachtung aufgezogen werden und die nicht als Schlachtkälber im Zentralen Viehregister (CHR) registriert sind, haben im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 1. September, wenn die physiologische Konstitution der Kälber und die Wetterbedingungen es zulassen, Zugang zu Außenbereichen.
- 8) Färse, die älter als sechs Monate sind, die nicht zur Schlachtung aufgezogen werden und die nicht als Färse zur Schlachtung im Zentralen Viehregister (CHR) registriert sind, haben im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 1. November (Sommerzeit) Zugang zu Außenbereichen. Einzelne Tiere können jedoch für kurze Zeit im Zusammenhang mit der Besamung, Behandlung, Lieferung zur Schlachtung oder zur Beobachtung des Tieres in Ställen gehalten werden.

9) Kühe müssen vom 1. April bis zum 1. November (Sommerzeit) mindestens 150 Tage lang Zugang zur Weide haben. Einzelne Tiere können jedoch für kurze Zeit im Zusammenhang mit der Behandlung, Trockenstellung, Lieferung zur Schlachtung oder zur Beobachtung des Tieres in Ställen gehalten werden.

Zusätzliche Anforderungen an Rinderbestände, die unter Stufe 3 fallen

Kuh-Kalb-Zeit nach dem Abkalben

1) Kuh und Kalb müssen die ersten 24 Stunden nach dem Abkalben zusammenbleiben.

Milchfütterung

2) In den ersten 12 Lebenswochen muss das Kalb mindestens zweimal täglich in einer seinen physiologischen Bedürfnissen entsprechenden Menge mit Milch oder Milchersatz versorgt werden. Die Milchfütterung erfolgt über Kälbertränke oder Euter. Das Absetzen der Milchfütterung während der letzten Woche des Milchfütterungszeitraums ist zulässig.

Platzbedarf

3) Die Gesamtfläche des Raumes, in dem sich die Kühe im Stall zwischen dem Melken befinden, muss mindestens $6,6 \text{ m}^2$ pro Milchkuh für kleine Rassen und $8,0 \text{ m}^2$ für große Rassen betragen. Jedoch können $2,0 \text{ m}^2$ der Fläche aus einem Außenbereich bestehen, der zur Bewegung zur Verfügung steht.

4) Bei Gruppenunterkünften (drei oder mehr Tiere zusammen) muss die ungehinderte Grundfläche pro Tier mindestens

- a) $2,5 \text{ m}^2$ für Tiere zwischen 100 und 150 kg Lebendgewicht
- b) $3,0 \text{ m}^2$ für Tiere zwischen 150 und 200 kg Lebendgewicht
- c) $4,0 \text{ m}^2$ für Tiere zwischen 200 und 300 kg Lebendgewicht
- d) $4,2 \text{ m}^2$ für Tiere zwischen 300 und 350 kg Lebendgewicht
- e) $5,0 \text{ m}^2$ für Tiere zwischen 350 und 500 kg Lebendgewicht.

Zugang zu Außenbereichen und Weideland

5) Vorbehaltlich der folgenden Ausnahmen haben Rinder, die älter als vier Monate sind, während des Zeitraums vom 1. Mai bis zum 1. November (Sommersaison) Zugang zu Weiden:

- a) Einzelne Tiere können für kurze Zeit im Zusammenhang mit der Behandlung, Besamung, Trockenstellung, Lieferung zur Schlachtung oder zur Beobachtung oder veterinärmedizinischen Behandlung des Tieres in Ställen gehalten werden.
- b) Während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten vor der Schlachtung dürfen Rinder in Ställen gemästet werden (männliche über 9 Monate, weibliche Tiere über 24 Monate, sofern sie nicht gekalbt haben, und weibliche Tiere, die gekalbt haben).
- c) Kälber über vier Monate müssen, sofern die physiologische Konstitution des Kalbes und die Witterung dies erlauben, im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 1. September Zugang zu Weideland haben.
- d) Bullen von 12 Monaten oder älter, wenn sie das ganze Jahr über Zugang zu einem Außenbereich (z. B. Freiluftgehege) haben.

Grundsätze für die Berechnung der Sterblichkeit in Rinderbeständen

1. Die Sterblichkeit von Kühen wird berechnet als Summe der Zahl der toten Kühe in den letzten 12 Monaten dividiert durch die Summe der Anzahl der Tiere pro Tag in einer Herde in den letzten 12 Monaten, d. h. nach folgender Formel:

$$\text{Sterblichkeit} = (\text{Anzahl der Todesfälle pro Jahr}/\text{Anzahl der Tiertage pro Jahr}) * 365 * 100$$

2. Die Sterblichkeit von Kälbern wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Dødelighed}_{1-180} = 100 * \left(1 - \prod_{i=1}^{180} \left(1 - \frac{D_i}{F_{1,2,4,9} + I_{1,2}[< 180] - D^{i-1} - C_{7,16,17}^{i-1} - F_9[i > 1]} \right) \right)$$

Dødelighed	Mortalität
------------	------------

Wo:

Di: Zahl der Todesfälle am Tag i.

F1,2,4,9: Anzahl der Lebendgeburten in einem Zeitraum von 180 Tagen.

I1,2[1]: Die Anzahl der Kälber, die als Neugeborene getötet wurden, wird zuerst von Tag i=2 subtrahiert.

Di-1: Die Summe der Todesfälle bis einschließlich Tag i-1.

C1-17,16,17: Die Summe der Kälber, die aus dem Bestand bis einschließlich Tag i-1 entfernt wurden.

F9[i > 1]: Die Anzahl der Kälber, die als Neugeborene getötet wurden, wird zuerst von Tag i=2 subtrahiert.

I: Der Multiplikator pi zeigt die Multiplikation von Produkten von 1 bis 180 an.

Tote Kälber werden mit lebenden Kälbern in der Herde verglichen. Lebende Kälber werden als zwei Komponenten berechnet: Lebendgeburten im Bestand sowie Kälber, die innerhalb von 180 Tagen in den Bestand eingeführt werden, abzüglich Kälber, die vor 180 Lebenstagen gestorben, als Säuglinge getötet oder aus dem Bestand genommen werden. Um ein vollständiges Wissen über das Schicksal aller Kälber bis zu 180 Tagen zu gewährleisten, wird die Sterblichkeit erst 180 Tage nach dem letzten Tag des Berechnungszeitraums berechnet. Die Überlebensrate wird durch Multiplikation der 180 Fraktionen für jeden Bestand für jeden Berechnungszeitraum erreicht. Die Sterblichkeitsrate erhält man durch Subtrahieren der Überlebensrate von 1.

Die Anzahl der Lebendgeburten wird anhand der Geburtsstatuscodes 1, 2, 4 und 9 = Lebendgeburten im Bestand gezählt.

Zensierte Kälber, d. h. Kälber, die aus dem Bestand entfernt wurden, werden über Codes 7 = geschlachtet, 16 = Erzeugung und 17 = Ausfuhr gezählt.

Logos „Besserer Tierschutz“

Logos für die drei Stufen des Tierschutzlabels

Stufe 1:



Stufe 2:



Stufe 3:



Bedre Dyrevelfærd	Besserer Tierschutz
--------------------------	----------------------------

¹⁾ Diese Verordnung wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierte Fassung) als Entwurf notifiziert.